

# Der Warenverkehr beim Export mit Drittländern (Kurzinformation mit Internethinweisen)

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

Trotz einer kontinuierlichen Absenkung der Zollsätze in den letzten Jahren und der Liberalisierung der Rechtsvorschriften müssen im Handel mit Drittländern, also nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern, einige Besonderheiten berücksichtigt werden. Diese stellen aber nur dann ein Hindernis dar, wenn sie im Vorfeld des Geschäftes nicht beachtet werden. Die nachfolgenden Hinweise sollen Ihnen helfen, Schwierigkeiten zu vermeiden und rechtzeitig Lösungen zu finden. Dabei ist die Nutzung der Fachinformationen aus dem Internet äußerst hilfreich, weil sie schnell und aktuell abgerufen werden kann.

## Voraussetzungen für ein Exportgeschäft?

- Gewerbeanmeldung beim örtlich zuständigen Ordnungsamt (Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung)
- Eintragung ins Handelsregister ab bestimmten Größenklassen bzw. immer bei Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)
- Bürger aus Staaten, die nicht zur EU gehören, benötigen eine Aufenthaltsgenehmigung, die auch die Ausübung einer selbständigen gewerblichen Tätigkeit zulässt.

Die Exportabwicklung kann auch auf andere Unternehmen (z. B. Speditionen, Zollagenturen,) übertragen werden, sofern sie in dem Lieferland berechtigt sind, Zollanmeldungen oder andere Anträge für den Exportbetrieb zu stellen. Üblich ist dazu die Ausstellung einer Vollmacht. Für solche Dienstleistungen durch sogenannte „Dritte“ wird häufig vom Exportbetrieb ein Entgelt verlangt, welches sich an der Anzahl und dem Aufwand für die notwendigen Dokumente/Meldungen orientiert. Die Haftungspflichten – im Zollrecht – bestehen jedoch in der Regel für den Exporteur weiterhin.

## Was ist besonders zu beachten?

Selbstverständlich sollte nach einer Auftragserteilung/einem Auftragseingang überprüft werden, ob die ausgehandelten Bedingungen eingehalten werden können.

## Liefer- und Zahlungsbedingungen

Bei einem Handelsgeschäft fallen Kosten und Risiken an (Transport, Versicherung, Zoll), deren Aufteilung zwischen dem Exporteur und dem Importeur geregelt werden sollten. Als Lieferbedingungen können beispielsweise international festgelegte Standards sogenannte **INCOTERMS®** vereinbart werden. Darin sind die Rechte und Pflichten des Lieferanten und des Käufers aufgelistet. Hinweise dazu sind zu finden unter: <http://www.icc-deutschland.de/icc-regeln-und-richtlinien/icc-incotermsR.html> bzw. direkt von der IHK, dem Spediteur oder der Hausbank.

Der Verkäufer achtet besonders darauf, dass er die Warenlieferung frühzeitig und vollständig bezahlt bekommt. Die Zahlungsbedingungen reichen von der Vorkasse bis zu einer Rechnung mit langfristigen Zahlungsziel. Als Sicherheit der Zahlung kann für den Exporteur auch ein unwiderrufliches bestätigtes Dokumentenakkreditiv in Frage kommen. Der Importeur eröffnet bei seiner Bank das Akkreditiv zugunsten des Exporteurs. Wirtschaftliche und politische Risiken können zum Teil auch mit staatlichen Ausfuhrbürgschaften und –garantien versichert werden (Euler-Hermes Deutschland Niederlassung der Euler Hermes SA, <http://www.eulerhermes.de/de/>). Weitere Details und Möglichkeiten zur Zahlungssicherung und Zahlungsabwicklung sollten mit der Hausbank besprochen werden.

## Welche Ausfuhrdokumente werden für die Zollabfertigung bei Exporten aus der EU in Drittländer benötigt?

Der Exporteur muss ab einem Warenwert von 1.000 EUR (darunter nur dann, wenn das Gewicht über 1.000 kg liegt) eine elektronische Ausfuhranmeldung für die Zollbehörde des Lieferlandes erstellen. Große Teile dieser Daten zur Sendung werden von der Zollverwaltung an Statistische Bundesamt automatisiert

weitergeleitet. Beim Ausfüllen der einzelnen Datenfelder kann eine Anleitung weiterhelfen, die sich nennt: **Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen (früher einmal: Merkblatt zum Einheitspapier)**. Diese Anleitung ist erhältlich bei Formularverlagen bzw. aus dem Internet unter:

[http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/ATLAS-Publikationen/Merkblaetter/merkblaetter\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/ATLAS-Publikationen/Merkblaetter/merkblaetter_node.html)

Die Ausfuhranmeldung dient nicht nur der Ausfuhrkontrollprüfung durch die Zollstelle und automatisch über eine Schnittstelle des ATLAS-Systems parallel als Statistikmeldung für das Statistische Bundesamt in Wiesbaden, sondern, wenn bestimmte Voraussetzungen eingehalten sind, zugleich als Nachweis für die Mehrwertsteuerfreiheit der Lieferung. Dazu ist es erforderlich, dass die Warensendung mit einem Ausfuhrbegleitdokument (ABD) an der EU-Außengrenze (Seehafen, Flughafen, Straßengrenzübergang) eintrifft und dort der Zollbeamte die Ausfuhr aus der EU bestätigt (Erzeugung des Ausgangsvermerkes/AGV). Diese Rückmeldung wird elektronisch nach der Vorlage des ABD von der Ausgangszollstelle an der EU-Außengrenze zur Ausfuhrzollstelle am Sitz des Ausfuhranmelders gesandt. Je nachdem wie der Ausführer mit der regionalen Zollstelle verbunden ist, leitet diese den AGV elektronisch weiter oder fertigt einen Papierausdruck vor der Übergabe an den Ausführer. Sollte die Rücksendung des AGV einmal nicht erfolgen, kann der Ausführer durch andere Belege den Ausgang der Waren nachweisen und von der Ausfuhrzollstelle einen alternativen Nachweis erhalten.

Bereits seit dem 1. August 2006 ist es möglich, eine Ausfuhranmeldung auf elektronischem Wege der Zollverwaltung zuzuleiten. Jetzt ist es der Regelfall geworden und auf eine Papieranmeldung wird nur noch dann zurückgegriffen, wenn das elektronische Verfahren einmal ausfällt. Voraussetzung für die elektronische Anmeldung ist entweder eine spezielle ATLAS-Ausfuhr-Software (Anbieter dazu finden Sie hier: [http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/Voraussetzungen-Teilnahme/Softwareanbieter/softwareanbieter\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/Voraussetzungen-Teilnahme/Softwareanbieter/softwareanbieter_node.html)) oder eine Nutzung der Internet-Ausfuhranmeldung-Plus (IAA Plus) über die Internetseite der deutschen Zollverwaltung unter: [http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/Internetzollanmeldungen/internetzollanmeldungen\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/Internetzollanmeldungen/internetzollanmeldungen_node.html)

Wer elektronische Zollanmeldungen abgeben muss, ist als Zoll-Beteiligter verpflichtet bei einer Vergabestelle (IWM) in Dresden eine eigene EORI-Nummer (früher hieß diese Nummer Zollnummer) zu beantragen, die dann in den Zollbelegen einzutragen ist. Nähere Einzelheiten zur EORI-Nummer und dem Antragsvordruck sind auf der Internetseite der Zollverwaltung zu finden unter: [http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/EORI-Nummer/eori-nummer\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/EORI-Nummer/eori-nummer_node.html)

Möchte der Exportbetrieb oder sein Vertreter die Ware nicht vorher zum Zollamt fahren, um sie dort vorzustellen, kann der Vordruck 0765 (<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/form/display.do?%24context=AA739D4C9628507F9906>) Antrag auf Gestellung einer Ausfuhrsending außerhalb des Amtsplatzes zum Zollamt gesandt werden oder es wird in der Internet-Ausfuhranmeldung-Plus (IAA-Plus) der Antrag auf die Gestellungsbefreiung gestellt.

Zur Anmeldung jeder Ware wird eine aktuelle Warennummer benötigt. Um die Zuordnung zu ermöglichen, ist eine präzise Deklaration der Waren gemäß dem "**Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik**" notwendig. Auskünfte zu den Warennummern sind bei den Zollstellen, IHKs sowie beim Statistischen Bundesamt in Wiesbaden (Tel.: 06 11 / 75 24 05) erhältlich oder durch Einsicht im Internet unter: [https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Aussenhandel/warenverzeichnis\\_downloads.html?n\\_n=148942](https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Aussenhandel/warenverzeichnis_downloads.html?n_n=148942) bzw. [http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zolltarif/Allgemeines/allgemeines\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zolltarif/Allgemeines/allgemeines_node.html) Das komplette Warenverzeichnis mit seinen über 9.400 Nummern kann auch über den Buchhandel als Nachschlagewerk bezogen werden.

Bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Warennummer kann ein Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft (Vordruck 0307) <https://www.formulare-bfinv.de/ffw/form/display.do?%24context=F7ED9DE32A08508308B6> gestellt werden. Im Internet sind die bereits erteilten Zolltarifnummern/Warennummern abgebildet unter: [http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/dds2/ebti/ebti\\_home.jsp?Lang=de](http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/ebti/ebti_home.jsp?Lang=de)

Mit der richtig ermittelten Warennummer entscheiden sich auch die weiteren erforderlichen Formalitäten der Zollbehandlung. Je genauer die Beschreibungen zur Ware und zum Empfangsland sind, desto schneller und einfacher können richtige Lösungen gefunden werden.

### Wann sind spezielle Genehmigungen bei Ausfuhren aus der EU erforderlich?

Unabhängig von der Warenart und dem Empfangsland kann ein Handlungsverbot bestehen, weil der Empfänger, der Transportbetrieb oder die Bank in einer Liste der Personen/Unternehmen/Organisationen benannt ist, die als Sanktionsliste bezeichnet wird

([http://www.un.org/sc/committees/1267/ag\\_sanctions\\_list.shtml](http://www.un.org/sc/committees/1267/ag_sanctions_list.shtml)) bzw.

[http://eeas.europa.eu/cfsp/sanctions/consol-list\\_en.htm](http://eeas.europa.eu/cfsp/sanctions/consol-list_en.htm)) bzw. <http://www.finanz-sanktionsliste.de>

**Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)** hat dazu ein Merkblatt veröffentlicht, welches weitere Einzelheiten enthält unter:

[http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/arbeitshilfen/merkblaetter/merkblatt\\_ebt.pdf](http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/arbeitshilfen/merkblaetter/merkblatt_ebt.pdf)

Für eine Reihe von Gütern (Waren, Software, Technologie) ist zusätzlich eine **Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung** (Antragstellung über das Internet auf der Seite des BAFA - <http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/antragstellung/index.html> - oder über Vordrucke von den IHKs bzw. Formularverlagen) erforderlich. Dies gilt insbesondere bei Waren, die zur Produktion von konventionellen und ABC-Waffen dienen und bei Technologien, die von wichtiger strategischer Bedeutung sind. Solche Waren sind zum Teil in den Anhängen der EG-Dual-use-Verordnung oder der deutschen Ausfuhrliste (<http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/gueterlisten/index.html>) erfasst. Für sie besteht eine grundsätzliche Genehmigungspflicht, die nur von bestimmten allgemeinen Genehmigungen liberalisiert wird. Eine Auflistung der allgemeinen Genehmigungen befindet sich auf der BAFA-Internetseite unter

<http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/verfahrenserleichterungen/index.html> oder der IHK-Internetseite unter: <http://www.hannover.ihk.de/internationalzoll/ein-und-ausfuhrbestimmungen/exportkontrolle/allgemeinengenehmigungen.html>

Bei Lieferungen in als sensibel eingestufte Länder kann eine Genehmigungspflicht auch dann bestehen, wenn die jeweiligen Waren nicht in der Ausfuhrliste enthalten sind, der Exporteur jedoch Kenntnis von einer beabsichtigten militärischen oder kerntechnischen Nutzung der Waren hat. Dies gilt auch für die von der EG-Dual-use-Verordnung erfassten Güter mit doppeltem Verwendungszweck. Die Prüfung der Genehmigungspflicht erfordert häufig einen hohen technischen Sachverstand. Mit Hilfe des Umschlüsselungsverzeichnisses

(<http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/gueterlisten/umschluesselungsverzeichnis/index.html>) können die Anhänge der EG-Dual-use-Verordnung bzw. die deutsche Ausfuhrliste daraufhin überprüft werden, ob diese Warennummer ggfs. als kritisches Gut darin erfasst ist.

Genehmigungsbehörde zur Überwachung der Exportkontrollbeschränkungen ist das **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)** in Eschborn, Tel.: 06196/9080. Erläuterungen und Merkblätter auch zu den Verbotsregelungen (Embargos) sind dort unter dem Stichwort Ausfuhrkontrolle (<http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/>) einsehbar. Auch die **Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung** in Bonn, Tel.: 0228/6845-0, erteilt für bestimmte Waren Ausfuhrlicenzen. Nähere Einzelheiten dazu sind zu finden unter: <http://www.ble.de/>

### Welche Bestimmungen gelten im Empfangsland (Drittland)?

Die üblichen Anforderungen des jeweiligen Bestimmungslandes können aus verschiedensten Export-Nachschlagewerken (z. B. "**K&M**" **Konsults- und Mustervorschriften**, herausgegeben von der Handelskammer Hamburg; Bezug durch den Mendel-Verlag, Witten, Tel.: 02302/202930, <http://www.mendel-verlag.de>) entnommen werden. Nach Möglichkeit sollte der Importeur des Bestimmungslandes verbindlich vorgeben, welche Dokumente für die Zollabfertigung in seinem Land erforderlich sind. Hinweise für Exporteure zu den Importbestimmungen in verschiedenen Empfangsländern sind auch unter <http://madb.europa.eu> in der Rubrik „Procedures and Formalities“ oder über die Internetseiten der ausländischen Zollverwaltungen ersichtlich. Von der Internetseite der

Bundeszollverwaltung (<http://www.zoll.de>) sind weiterführende Links zu den ausländischen Zollverwaltungen ([http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/common/links/customs/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/taxation_customs/common/links/customs/index_de.htm)) geschaltet.

Die Dokumentenerfordernisse für die ausländischen Zollverwaltungen erstrecken sich auf Form und Inhalt von **Handelsrechnungen, Ursprungszeugnissen** (ausgestellt durch die IHKs –

<http://www.hannover.ihk.de/ihk-themen/international/ein-und-ausfuhrbestimmungen/ursprungsregelungen-und-deren-nachweise/warenursprung-ihk-ursprungszeugnis/das-ursprungszeugnis-notwendiges-uebel-oder-eintrittskarte-in-fremde-maerkte.html>), **speziellen Zertifikaten** und **Einfuhrlizenzen**.

Hinweise zur Beantragung von Ursprungszeugnissen bei der IHK Hannover sind hier zu finden <http://www.hannover.ihk.de/internationalzoll/ein-und-ausfuhrbestimmungen/ursprungsregelungen-und-deren-nachweise.html> in der Rubrik Warenursprung (IHK-Ursprungszeugnis). In einem kleinen Film kann man auch den Ablauf für das Ursprungszeugnis erkennen (<https://www.youtube.com/watch?v=mxOhG7MKas>).

Zollersparnisse für den Empfänger mittels eines besonderen Nachweises (z. B. **Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, EUR.2, EUR-MED, Präferenzursprungserklärung im Handelsdokument oder die A.TR-Bescheinigung für die Türkei**) sind nach Präferenz- bzw. Zollunionsabkommen mit bestimmten Importländern möglich. Eine Übersicht befindet sich unter der Rubrik International Zoll, Ein- und Ausfuhrbestimmungen, Ursprungsregelungen und deren Nachweise, Anwendungsländer, im Internet-Auftritt der IHK Hannover (<http://www.hannover.ihk.de/internationalzoll/ein-und-ausfuhrbestimmungen/ursprungsregelungen-und-deren-nachweise.html>).

Voraussetzung für die Ausstellung eines Nachweises ist die vollständige Herstellung einer Ware oder die ursprungsbegründende Be- oder Verarbeitung im Lieferland bzw. die Anrechnung von Vormaterialien aus einer partnerschaftlich verbundenen Zone für den in der EU stattfindenden Herstellungsprozess (Kumulierung). In speziellen Listen, die Bestandteil jedes Präferenzabkommens sind, wird für jede Ware festgelegt, welche Be- oder Verarbeitungsschritte zur Ursprungseigenschaft des Lieferlandes führen. Sind die Bedingungen eingehalten, darf ein Präferenznachweis erstellt werden. Sind die Bedingungen nicht eingehalten, darf kein Präferenznachweis ausgefertigt werden. Die Lieferung kann dann zwar trotzdem erfolgen, nur erhält der Empfänger im Empfangsland ohne Nachweis keine Zollreduzierung/Zollfreiheit bei der Einfuhr. Beispielhaft kann ein Präferenzabkommen der Europäischen Gemeinschaft mit der Schweiz als Muster im Internet eingesehen werden unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:045:0001:0108:DE:PDF>

Die weiteren Präferenzabkommen liegen den Zollstellen und den IHKs vor bzw. können bei Kenntnis der Amtsblattnummer und des Veröffentlichungsdatums im Internet eingesehen werden unter: <http://eur-lex.europa.eu/oj/direct-access.html>

Eine Übersicht ist auf der Internetseite der Zollverwaltung zu finden über eine länderbezogene Abfrage unter: [http://www.wup.zoll.de/wup\\_online/index.php](http://www.wup.zoll.de/wup_online/index.php)

Wurde zum Zeitpunkt der Lieferung kein Präferenznachweis ausgestellt, ist es möglich auch später noch ein solches Dokument von der Zollstelle des Exportlandes bestätigt zu bekommen. Dazu wird in dem Antrag auf Ausstellung eines Präferenznachweises (EUR 1, EUR-MED oder A.TR.) ein Hinweis für die Zollstelle auf die nachträgliche Ausfertigung eingetragen.

Werden Hinweise zu Vornachweisen (z. B. Lieferantenerklärungen) benötigt, finden Sie diese unter:

[http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/Praeferenzen/Lieferantenerklaerungen/lieferantenerklaerungen\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Warenursprung-Praeferenzen/Praeferenzen/Lieferantenerklaerungen/lieferantenerklaerungen_node.html) bzw. <http://www.hannover.ihk.de/ihk-themen/international/ein-und-ausfuhrbestimmungen/ursprungsregelungen-und-deren-nachweise.html#c18067>

Weiterhin gibt es zum Teil detaillierte Vorschriften über die (Holz!-)Verpackung, die Markierung, die Behandlung von Luft- oder Seefrachtsendungen und die Notwendigkeit von technischen Zertifikaten.

Transportbetriebe, Banken, Verbände, Unternehmensberater, Zollagenten, IHKs und AHKs unterstützen den Exporteur, sofern mit dem Kunden keine genaueren Absprachen getroffen sind.

### **Welche Einfuhrabgaben fallen im Empfangsland (Drittland) an?**

Art und Höhe der Einfuhrkosten und Nebenabgaben sind länderbezogen sehr unterschiedlich. Neben Zöllen und der Einfuhrumsatzsteuer (VAT = value added tax), die in den meisten Ländern auftreten, können sich je nach Warenart weitere Steuern und Abfertigungsgebühren ergeben. Die IHKs bieten unverbindliche Auskünfte über ausländische Zolltarife und Einfuhrnebenabgaben an. Diese stammen aus einer EU-Datenbank unter der Internet-Adresse <http://madb.europa.eu/> (in der Rubrik Tariffs). Darin können die Abgabensätze für die jeweiligen Warennummern der wichtigsten Importländer abgerufen werden. Verbindliche Auskünfte über ausländische Zollsätze können nur schriftlich im jeweiligen Land von den Zollverwaltungen erteilt werden.

Sollte in dieser Datenbank ein Land noch nicht enthalten sein, erteilen Auskünfte auf Anfrage die ausländischen Zollstellen manchmal sogar in ihrem Internetauftritt ([http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/common/links/customs/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/taxation_customs/common/links/customs/index_de.htm)). Auch die ausländischen Vertretungen in Deutschland sind bemüht bei Anfragen weiterzuhelfen <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/332540/publicationFile/154925/VertretungenFremderStaatenListe.pdf>.

In der Regel übernimmt der ausländische Importeur die im Drittland anfallenden Abgaben, vorausgesetzt der Exportbetrieb hat es so mit ihm vereinbart.

### **Vorübergehende Ausfuhr von Waren in Drittländer**

Vor allem bei Berufsausrüstung, Warenmustern und Messegut stellt sich die Frage, ob erleichterte Bestimmungen gelten. Wenn solche Waren nur vorübergehend in ein anderes Land ausgeführt werden sollen, verlangt die ausländische Zollverwaltung häufig eine Sicherheit in der jeweiligen Landeswährung im Regelfall als Barzahlung. Bei mehr als 40 Drittländern kommt als Alternative die Verwendung eines "IHK-Reisepasses für Waren" das sog. Carnet-A.T.A. in Betracht. Dieser Zollbürgschein wird von den IHKs in Deutschland nach einer Antragstellung geprüft und bestätigt. Es sollte im Einzelfall vorher eine Beratung bei der örtlichen IHK erfolgen. Nähere Informationen dazu unter:

<http://www.hannover.ihk.de/internationalzoll/ein-und-ausfuhrbestimmungen/carnet-ata.html>

### **Geschenksendungen**

Auch für die Ausfuhr von Geschenksendungen bestehen häufig Erleichterungen und Freimengen. Eine Übersicht dazu ist im Internetauftritt der IHK zu finden unter:

<http://www.hannover.ihk.de/internationalzoll/ein-und-ausfuhrbestimmungen/warenexport-aus-der-eu/fachliteratur/geschenkenberdiegrenze.html>

### **Zusätzliche Hinweise zum Import/Export/innergemeinschaftlichen Warenverkehr**

Zusätzliche Hinweise zum Import/Export/innergemeinschaftlichen (EU-)Warenverkehr finden Sie unter: <http://www.hannover.ihk.de/ihk-themen/international/ein-und-ausfuhrbestimmungen.html>

Das Amtsblatt der Europäischen Union, in dem die Vorschriften/Präferenzabkommen veröffentlicht werden, ist einsehbar unter:

<http://eur-lex.europa.eu/JOIndex.do?ihmlang=de>

### **Weitere Auskunftsstellen**

Außer der zentralen Auskunftsstelle der deutschen Zollverwaltung

([http://www.zoll.de/DE/Service/Dienststellensuche/Ausfuhrzollstelle/Schritt\\_02/function/Dienststellensuche\\_Anliegen\\_Ausfuhr\\_Formular.html](http://www.zoll.de/DE/Service/Dienststellensuche/Ausfuhrzollstelle/Schritt_02/function/Dienststellensuche_Anliegen_Ausfuhr_Formular.html))

), den regionalen Zollstellen (<http://www.hannover.ihk.de/internationalzoll/ein-und-ausfuhrbestimmungen/weitere-hinweiselinks/zollbehoerden/zollstellen.html>) oder dem Bundesfinanzministerium (<http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Home/home.html>), der EU-Kommission ([http://ec.europa.eu/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/index_de.htm)) stehen auch IHKs (<http://www.dihk.de/>), Speditionen, Banken, Unternehmensberatungen, Fachverbände, Zollagenten, Rechtsanwälte, Steuerberater, Sachverständige und auch die ausländischen Regierungsstellen und Wirtschaftsvereinigungen in der Bundesrepublik bzw. die deutschen Regierungsstellen und Wirtschaftsvereinigungen im Ausland mit Rat und Tat zur Seite. Zu erreichen sind diese über die Internetseite des Auswärtigen Amtes ([http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/03-WebseitenAV/uebersicht\\_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/03-WebseitenAV/uebersicht_node.html)) bzw. die Zentralseite der deutschen Auslandshandelskammern (<http://www.ahk.de>).

### Hinweise auf Fachliteratur, Zollvordrucke und Seminare

Eine **Literaturübersicht** der häufig verwendeten Broschüren und Nachschlagewerke finden Sie unter: <http://www.hannover.ihk.de/ihk-themen/international/ein-und-ausfuhrbestimmungen/weitere-hinweiselinks/fachliteratur/literaturuebersicht.html>

Die **Zollvordrucke**, die bereits heute heruntergeladen bzw. am Bildschirm ausgefüllt werden können, finden Sie unter:

[http://www.zoll.de/SiteGlobals/Forms/FormularMerkblattSuche/FormularMerkblattSuche\\_BegriffSuche\\_solr\\_form.html?nn=19312](http://www.zoll.de/SiteGlobals/Forms/FormularMerkblattSuche/FormularMerkblattSuche_BegriffSuche_solr_form.html?nn=19312)

Die deutsche Zollverwaltung hat von der Papieranmeldung auf die elektronische Anmeldung (**ATLAS**) umgestellt. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie unter:

[http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/atlas\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/atlas_node.html)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (<http://www.bmwi.de/>) bzw. IXPOS (<http://www.ixpos.de/IXPOS/Navigation/DE/ihr-geschaeft-im-ausland.html>) und das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ([www.mw.niedersachsen.de](http://www.mw.niedersachsen.de)) **fördern** die deutschen Außenhandelsbeziehungen in vielfältiger Art.

Die German Trade & Invest in Germany GmbH (früher bekannter unter der Bezeichnung Bundesagentur für Außenwirtschaft/BFAI) hält wertvolle **Länder-, Branchen- und Marktinformationen** bereit unter:

<http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/trade.html>

Eine **Kooperationsbörse** zur Geschäftspartnersuche ist ersichtlich unter:

<https://www.ixpos.de/IXPOS/Navigation/DE/community.html>

**Steuerliche Hinweise** (z. B. zur Umsatzsteuer-Ident-Nummer) und **Formulare** (z. B. Zusammenfassende Meldung) auch für Lieferungen in andere EU-Mitgliedsstaaten und Bezüge aus anderen EU-Mitgliedsstaaten sind beim Bundeszentralamt für Steuern (<http://www.bzst.de>) bzw. bei der Oberfinanzdirektion Hannover z. B. Umsatzsteuervoranmeldungen (<http://www.ofd-hannover.de/>) erhältlich. Parallel dazu helfen auch Merkblätter der IHK weiter unter: <http://www.hannover.ihk.de/rechtsteuern/steuern/umsatzsteuer-verbrauchssteuern.html>

Hinweise zur **statistischen Meldepflicht** bei Lieferungen in andere EU-Mitgliedsstaaten und bei Bezügen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten finden Sie unter:

<https://www.destatis.de/DE/OnlineMelden/Aussenhandel/Intrahandel/Intrahandel.html>

Hinweise auf alle **Seminare** sind einsehbar auf der IHK-Internetseite unter:

<http://www.hannover.ihk.de/veranstaltungen/alle-termine.html>

Die speziellen Seminare/Sprechtage/Workshops/Gesprächskreise für das Auslandsgeschäfte sind hier abgebildet: <http://www.hannover.ihk.de/veranstaltungen/international-zoll.html>

Die Ein- und Ausfuhrbestimmungen unterliegen ständigen Veränderungen. Damit Sie diese Entwicklungen schnell, einfach und effizient erfahren, bieten wir den Online-Infoservice an. Dieser E-Mail-Newsletter

enthält aktuelle Wirtschaftsinformationen? Informationen und Anmeldung unter: <http://www.infin-online.de/ihkhao/verzweigen.php>

#### **Hinweis**

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: Februar 2016

#### **Autoren**

Petra Betker

Thomas Greiser

Martin Thorwesten

Abteilung International

Tel. (0511) 3107-298/-512/-295

Fax (0511) 3107-500

[betker@hannover.ihk.de](mailto:betker@hannover.ihk.de)

[greiser@hannover.ihk.de](mailto:greiser@hannover.ihk.de)

[thorwesten@hannover.ihk.de](mailto:thorwesten@hannover.ihk.de)

Industrie- und Handelskammer Hannover

Schiffgraben 49

30175 Hannover

[www.hannover.ihk.de](http://www.hannover.ihk.de)